

Reserve und Landwehr vom 22. Juni 1871 betreffend.“

Referent Geh. Rath von König!

(Derselbe verliest die Ständische Schrift.)

Hat Jemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift etwas zu erinnern? — Wenn es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird dieselbe nunmehr an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Die nächste Ständische Schrift ist zu verlesen vom Herrn Bürgermeister Hennig und betrifft das „Allerhöchste Decret Nr. 64, Einführung einer neuen Gebührentaxe für die Kostenberechnungen der Verwaltungsbehörden erster Instanz betreffend.“

Ich bitte Herrn Bürgermeister Hennig, dieselbe zu verlesen.

(Bürgermeister Hennig verliest dieselbe.)

Bürgermeister Hennig: In der Zweiten Kammer hat die Schrift vorschriftsmäßig ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Insofern Niemand gegen die eben verlesene Ständische Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe auch diesseits für genehmigt und wird sie nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Es ist nur noch eine Ständische Schrift zu verlesen über „7 Petitionen, die Errichtung von Seminaren, eines Gymnasiums oder Lehrerseminars in Radeberg, Superintendentur in Delitzsch, u. s. w. betreffend.“

Dieselbe würde zu verlesen sein vom Herrn Kammerherrn von der Planitz; derselbe ist als Mitglied von der Finanzdeputation gegenwärtig durch ständische Geschäfte abgehalten und ich bitte daher Herrn Secretär Lühr, sie statt seiner zu verlesen.

(Während der Verlesung tritt der Herr Staatsminister von Rostk-Wallwitz ein.)

Secretär Bürgermeister Lühr: Es hat diese Ständische Schrift bei der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig bis zum 27. d. Mts. zur Einsicht bereits ausgelegen.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen diese Ständische Schrift etwas zu erinnern? Wenn dies nicht geschieht, erkläre ich sie auch diesseits für genehmigt und wird sie zum Abgang zu bringen sein.

Wir gehen über zur Tagesordnung und zwar zum ersten Gegenstand: „Mündlicher Bericht der vierten Deputation über die Petition Lorenz und Genossen in Glauchau um Aufhebung eines Bauverbots.“¹⁾

¹⁾ M. U. R. S. 1760f.

Referent ist Herr von Meßsch.

Referent Oberschenk von Meßsch: Ich erlaube mir zuerst die Anfrage, ob von der Vorlesung der Petition abgesehen werden soll?

Präsident von Zehmen: Ist die Kammer damit einverstanden, daß von der Verlesung der Petition abgesehen werde? — Einstimmig.

Referent Obermundschenk von Meßsch: In der vorliegenden, an die Ständeversammlung und zwar zunächst an die Zweite Kammer gerichteten, auch dort bereits am 2. dieses Monats berathenen Eingabe beschwerten sich Robert Lorenz und Genossen in Glauchau darüber, daß sie in allen Instanzen mit einem Gesuch um Wiederaufhebung eines Bauverbots abgewiesen worden sind. Sie beabsichtigten nämlich, das Terrain in Glauchau, was zwischen Waldburg und der niederen Muldenstraße liegt, mit Häuserquerreihen zu bebauen und sind auf ihr zunächst bei dem dortigen Stadtrath als Localpolizeibehörde eingebrachtes Gesuch von selbigem auf Grund eines Gutachtens des Wasserbaudirectors Baurath Lehmann abfällig beschieden worden. Auf eingewandten Recurs hat die Kreishauptmannschaft zu Zwickau denselben verworfen. Hierauf haben sie anderweit recurrirt an das königl. Ministerium des Innern. Das königl. Ministerium des Innern erörterte vor Fassung der hauptsächlichlichen Entscheidung nochmals die Sache an Ort und Stelle und zwar nicht allein durch den Sachverständigen des königl. Ministeriums des Innern, Baurath Lehmann, sondern auch durch die oberste Wasserbaubehörde, die wir überhaupt besitzen, den Herrn Wasserbaudirector Schmidt allhier. Beide Herren sprachen sich bei der angestellten Erörterung einstimmig dahin aus, daß eine Behauung des fraglichen Terrains mit Häuserquerreihen im strompolizeilichen Interesse unzulässig sei, namentlich betonte in dem betreffenden Protokoll Herr Wasserbaudirector Schmidt, daß die Erhaltung der Fluthrinne in der von dem Herrn Baurath Lehmann früher vorgeschriebenen Breite zum Schutze des Eisenbahndammes, sowie der Strombrücke unbedingt nothwendig sei. Hierauf hat das königl. Ministerium des Innern in einer den Recurs verwerfenden Verordnung sich dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die von den Muldenwässern bei der Hochfluth vom Jahre 1858 erreichten Höhe die Erhaltung einer Fluthrinne des Muldenhochwassers nicht allein im besonderen, sondern auch im allgemeinen strompolizeilichen Interesse, um also namentlich die Anstauung der Fluthen und daraus erfolgende erhebliche Gefahr für das gesammte Inundationsgebiet zu verhüten, unbedingt nothwendig sei. Die Zweite Kammer hat nun diese Angelegenheit ebenfalls berathen und ist einstimmig zu dem Beschlusse gekommen, unter solchen Verhältnissen und unter den abfälligen